

BGer 1P.572/2000 vom 24. November 2000

Bundesgericht, 2000-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.572_2000

FR: TF 1P.572/2000 du 24 novembre 2000

IT: TF 1P.572/2000 del 24 novembre 2000

Erwägungen

E. 1

a) Nach Art. 87 Abs. 2 OG in der am 1. März 2000 in Kraft getretenen Fassung (AS 2000 417; BBl 1999 7937) ist die staatsrechtliche Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (es sei denn, es handle sich um Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren, Art. 87 Abs. 1 OG).

b) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bedarf es eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur, damit ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV angefochten werden kann; eine bloss tatsächliche Beeinträchtigung wie beispielsweise eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht.

Der Nachteil ist nur dann rechtlicher Art, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte (BGE 117 Ia 398 E. 1, mit Hinweis). Indessen muss die bloss Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügen.

Dabei ist es nicht nötig, dass sich der Nachteil schon im kantonalen Verfahren durch einen günstigen Endentscheid beheben lässt. Es genügt, wenn er in einem anschliessenden bundesgerichtlichen Verfahren beseitigt werden kann (BGE 117 Ia 254, mit Hinweis).

c) Das angefochtene Urteil der Justizkommission des Obergerichts schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer und die Mitangeschuldigten nicht ab (weder mit Einstellung des Verfahrens noch mit Schuldspruch bzw.

Verurteilung noch mit Freispruch). Der Beschwerdeführer wendet zwar ein, der Entscheid, wonach die Akten eines abgeschlossenen Verfahrens einem Rechtsanwalt nicht herausgegeben werden, sei kein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 OG, sondern ein kantonaler Endentscheid in der Sache selbst. Das mag zutreffen, wenn die kantonale Behörde die Akten eines tatsächlich abgeschlossenen Verfahrens dem Rechtsanwalt nicht herausgeben will. Im vorliegenden Fall ist indessen bloss das Untersuchungsverfahren abgeschlossen worden, keineswegs aber das Strafverfahren selbst. Der Einwand des Beschwerdeführers ändert deshalb nichts daran, dass auf seine staatsrechtliche Beschwerde nur dann einzutreten ist, wenn die Voraussetzung nach Art. 87 Abs. 2 OG erfüllt ist.

d) Nach der Praxis des Bundesgerichtes hat die Verweigerung der Akteneinsicht grundsätzlich keinen im Endentscheid nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 87 OG zur Folge. Der daraus folgende Nachteil kann jedenfalls in einem Verfahren vor dem Bundesgericht wieder gutgemacht werden, indem das Bundesgericht das kantonale Endurteil aufhebt. Eine Verfügung über die Einschränkung des Rechts auf Akteneinsicht

stellt deshalb einen Zwischenentscheid ohne nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar und kann erst im Anschluss an den letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid, mit dem das Strafverfahren abgeschlossen wird, angefochten werden. Für die Frage, ob die Akten nur am Sitz der Behörde eingesehen werden können oder ob sie dem Verteidiger in seine Kanzlei zu senden oder persönlich mitzugeben sind, gilt nichts anderes: Der Angeschuldigte kann gegebenenfalls nach Abschluss des kantonalen Strafverfahrens in einem bundesgerichtlichen Verfahren die Rüge erheben, er habe sein Recht auf Akteneinsicht nicht ausüben können, weil sich die Untersuchungsbehörde geweigert habe, die Strafakten seinem Verteidiger in die Kanzlei zu senden. Das angefochtene Urteil der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug vom 20. Juli 2000, mit welchem die Verfügung des Untersuchungsrichteramtes bestätigt wurde, dem Beschwerdeführer werde nur in der Weise Einsicht in die Untersuchungsakten gewährt, dass sein Verteidiger diese auf dem Untersuchungsrichteramte einsehen könne, hat deshalb für den Beschwerdeführer keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge. Nach Art. 87 Abs. 2 OG ist auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.